

Schweizerische Correspondenzen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizerische Militärzeitschrift**

Band (Jahr): **20 (1854)**

Heft 2

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

welche an den verschiedenen Punkten auftritt, aber jeden Anspruch an Lorbeeren zum Voraus aufgibt. Wir würden anrathen, als Vorbereitung zu einem Schlussegelcht zwischen zwei gleich starken Gegnern zuerst jede Partei einzeln das Manöver durchmachen zu lassen mit bloß markirtem Feind, und erst nachher beide einander gegenüber zu stellen. Die Kunst eine mehr oder weniger ausgedehnte Linie zu übersehen und die auf derselben arbeitenden Abtheilungen auf gleicher Höhe zu führen, *mener de front*, wird so erlernt, — während gerade das Umgekehrte das Durchgehen der Einen und das Steckenbleiben der Andern vermieden werden muß.

Während wir diese Zeilen schreiben, vernehmen wir, daß schon im Frühjahr Truppenzusammenzüge Statt finden sollen. Wir wünschen Glück dazu, doch haben wir zwei Bedenken, auf die wir nicht genug Gewicht legen können. Erstens fürchten wir die Witterung sei nicht so zuverlässig wie im Herbst und der Boden nicht so trocken, beides ist nöthig, um in der Instruction nicht gestört zu werden. Zweitens und hauptsächlich deutet uns diese Jahreszeit nicht auf vorbereitete und eingearbeitete taktische Einheiten. Doch wir können uns irren, vieles spricht für Abhandnehmen der Sache so bald möglich und wir hoffen daher das Beste.

Anmerkung der Redaktion. Dieser Aufsatz war in unsern Händen, ehe der bundesrätliche Beschluß in Betreff der Truppenzusammenzüge erfolgte.

Schweizerische Correspondenzen.

Der Bundesrath hat sich in letzter Zeit mehrfach mit militärischen Gegenständen beschäftigt; zu den wichtigsten Beschlüssen in dieser Beziehung gehören die über die Verwendung der von der Bundesversammlung dekretirten Fr. 300,000 zum Behuf höherer Truppenübungen. Der Bundesrath hat nun beschlossen:

Es sollen im Laufe dieses Jahres, für die Dauer von 14 Tagen, auf die zweite Hälfte des Monats August, und nöthigenfalls auf die erste Woche im Monat September fallend, zwei größere Truppenzusammenzüge, einer in der östlichen und einer in der westlichen Schweiz, abgehalten werden.

Es ist das erforderliche Personal des eidg. Stabes einzuberufen.

Zu Kommandanten sind ernannt:

a. für den Truppenzusammenzug in der Ostschweiz: Herr eidg. Oberst Ziegler.

b. für den Truppenzusammenzug in der Westschweiz: Herr eidg. Oberst Bontems.

Ferner sind einzuberufen:

a. 14 Bataillone, wovon $\frac{3}{4}$ der Cadres auf den Vorunterricht;

b. 1 Kompagnie Sappeurs;

c. $\frac{1}{2}$ „ Pontonniers;

d. 4 Geschützpfünder-Kanonenbatterien;

e. 1 Kompagnie Guiden;

f. 4 Kompagnien Dragoner;

g. 8 „ Scharfschützen.

In Betreff der passendsten Gegend für diese Uebungen haben die betreffenden Kommandanten dem Militärdepartement zu berichten.

Diese Truppenkörper zusammen repräsentiren ein Total von circa 12,000 Mann, werden sie in ihrer Effectivstärke einberufen, was wir hoffen. Inwiefern drei Viertel der Cadres zum Vorunterrichte einberufen werden, über den Modus, der dabei beobachtet werden soll etc., fehlen uns einstweilen nähere Mittheilungen; ebenso sind die Gegenden noch nicht bestimmt, sowenig als die Truppenkörper bezeichnet sind, die an diesen Uebungen Theil zu nehmen haben.

Der Bundesrath hat ferner eine Verordnung über die Rekrutirung, den Unterricht und den Dienst der Guiden erlassen. In Bezug auf Rekrutirung wird vom angehenden Guiden eine Größe von wenigstens 5' 4" sowie eine gewandte und kräftige Körperbeschaffenheit verlangt; ferner soll von ihm, neben der nöthigen Reit- und Pferdekennntniß, wo möglich das Sprechen der beiden Hauptsprachen der Schweiz verlangt werden. Ihr Dienst besteht namentlich in der Bedeckung der eidgenössischen Armee- und Divisionsstäbe und dem Wacht- und Polizeidienst in den Generalquartieren; in der Ueberbringung geschriebener und mündlicher Befehle; in der Rekognoszirung von Truppen und Terrain, unter der Aufsicht und Leitung von Stabs- oder Truppenoffizieren; und endlich in dem berittenen Polizeidienst bei einem Truppenkorps auf dem Marsche.

Ihr Unterricht hat namentlich Rücksicht zu nehmen auf tüchtiges Reiten und gehörige Pferdekennntniß, ferners sollen die Guiden geübt werden in der Aufnahme kleiner Rekognoszirungen und statistischer Notizen, und in schriftlicher Abfassung und mündlicher Abgabe von Rapport-

ten und Beschreibungen aller Art; sie sollen vertraut sein mit der Organisation der Armee und den allgemeinen Grundsätzen über die Berrichtungen des eidg. Generalstabes; mit dem Gebrauch ihrer Waffen und dem Zielschießen, so wie mit dem richtigen Verständniß der Signale; und endlich mit den Pflichten des berittenen Polizeidienstes bei einem Armeekorps auf dem Marsche.

Ueber die Beschaffenheit der Pferde der Guiden besagt die Verordnung nur, die Eigenschaften derselben müßten die nämlichen sein, die für die übrige Kavallerie verlangt werden.

So sehr dieses Reglement Allem entspricht, was wir je und je von den Guiden verlangt haben, so fürchten wir nur, daß es schwer halten möchte, stets Guiden zu finden, die diesen Anforderungen Genüge leisten werden; ferner ist, um namentlich die intellektuellen Kenntnisse, die oben genannt wurden, zu erlangen, die Unterrichtszeit höchst karg zugemessen. Bei den Wiederholungskurse werden, nach den den eidg. Räten vorliegenden Abänderungen, künftighin Abnormitäten verschwinden, wie z. B. vier Marschtage für drei Tage Unterricht.

Der Bundesrath hat endlich die Ordonnanz des neuen Järgergewehres publizirt; wir theilen dieselbe hier mit, indem wir auf den ersten Aufsatz dieser Nummer verweisen, der das projektirte Järgergewehr näher bespricht.

Der Lauf aus geschweisstem Eisen oder Gußstahl, broncirt, ist mit der Bodenschraube 2 Fuß 8 Zoll lang; das Normalkaliber desselben beträgt 3 Linien und 5 Striche. Die Zahl der Züge ist 8, die Windung derselben macht einen ganzen Umlauf auf 3 Fuß, beträgt also, da der Lauf nur 2 Fuß 8 Zoll lang ist, 33 ½ Prozent. Die äußere Form des Laufs ist gleich wie diejenige des neuen Stuzers, nur enthält derselbe anstatt einer Bajonettkuppel vorn eine Bajonettkappe. Das Absehen hat ein bewegliches Blatt wie beim Stuzer mit Eintheilung von 200, 400, 600 und 800 Schritten. Das Schloß ist gleich wie beim Stuzer, jedoch ohne Stecher. Die Garnitur ist von Messing, das obere Band mit einer eisernen Mücke; der obere Riembügel am mittlern Band, der untere am Abzugblech unten. Das Bajonett hat eine Hülse mit Ring und eine Länge ohne diese von 17 Zoll, Klinge und Hals sind von Stahl. Der Ladstock ist von Stahl mit einem messingenen 18 Linien langen Seher, einem eisernen Knopf zum Abschrauben. Der Schaft hat keine Wacke. Die Länge des Järgergewehrs bis zur Mündung beträgt 4 Fuß 1 Zoll 3 Linien, bis zur Bajonettspitze 5 Fuß 8 Zoll 3 Linien; das Gewicht mit Bajonett höchstens 9 Pfund. Zur Ausrüstung der Jäger gehört u. A. ein schwarzer Flintenriemen; dann für diejenigen Jäger, welche keinen Säbel tragen, ein Bajonettkuppel mit Bajonettkappe, welches an der Stelle des Säbels getragen wird; für die Säbel tragenden Jäger wird die Bajonettkappe am Säbelkuppel befestigt. Ueberdies soll jeder Offizier mit einem Distanzenmesser versehen sein. Für den aktiven Dienst erhält der Jäger 60 Patronen und 70 Stuzerkapseln.

Inhalt: Das schweizerische Järgergewehr. — Zur Orientirung über die Verhältnisse der Parteien in dem bevorstehenden russisch-türkischen Kriege. — Ueber Truppenzusammensetzung. — Schweizerische Correspondenzen.
